

Manche Verwaltungsstellen könnten oft nicht bestehen, wenn sie keinen Zuschuß von der Zentralkasse erhalten könnten, das ist eben das Mittel, durch welches die Leistungsfähigkeit der Kassen an kleinen Orten, den großen gleichgestellt wird. Ich führe als Beispiel nur Offenbach an, welches durch die Verhältnisse gezwungen war hunderte von Mark Zuschuß zu verlangen. Wäre hier nicht die Zentralverwaltung gewesen und die Verwaltungsstelle nur Ortskrankenasse; sie hätte das gleiche Schicksal ihrer Vorgängerinnen getroffen, sie wäre Bankrott gewesen.

Einer für Alle und Alle für Einen bewährt sich niemals so schön und ist nirgends so notwendig als in den freien Hilfskassen. Die bisher uns fernstehenden werden doch auch reif genug sein, ihre Beiträge selbst verwalten zu können, ohne einer Bevormundung zu bedürfen. Den Verheirateten aber ist noch besonders ans Herz zu legen, daß sie nicht für sich allein, sondern auch ihrer Familie gegenüber eine Pflicht zu erfüllen haben, und dies können sie nur, wenn sie einer freien Hilfskasse beitreten.

Machen sie selbst den Schlußsatz der Rede des Herrn Ackermann im Reichstage zur Wahrheit, welcher lautet: „Trotz aller Hindernisse werden wir nicht ermüden, und wozu der Mensch den Mut hat, findet er auch die Mittel.“

Emil Berlinghoff.

Das Krankenversicherungsgesetz.

(Fortsetzung.)

§ 62. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten. — Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 63. Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in §§ 73, 74, 75 bezeichneten Kassen sind. — Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie einer im § 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§ 65. Die §§ 20 bis 42 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§ 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.

2. Das Kassenstatut (§ 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.

3. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.

4. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassensführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in dem Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des § 42 Absatz 2.

5. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des § 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Beiträge zu leisten.

6. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des § 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§ 65. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet die statutenmäßigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den Kassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jener regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfallen.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zu Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet § 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

Die §§ 55 bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Anwendung.

§ 66. Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§ 44, 45 Absatz 1 bis 4 Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (vergl. § 64 Nr. 4), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu stellenden Vertreter geltend zu machen.

§ 67. Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde anzuliefern.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebs bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§ 68. Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;

2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des § 61 Absatz 2 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§ 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§ 61 Absatz 2);

3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die in § 62 vorgeordnete Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verfügt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde Rekurs erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des § 57 Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rest des Vermögens, sofern Kassenmitglieder, welche einer Orts-Krankenkasse überwiesen werden, nicht vorhanden sind, der Gemeinde-Krankenversicherung zufällt. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

F. Bau-Krankenkassen.

§ 69. Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§ 70. Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Teiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urteil der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§ 71. Bauherren, welche der ihnen nach § 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die in § 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 72. Die in Gemäßheit des § 69 errichteten Krankenkassen sind zu schließen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind aufgelöst wird;

wozu der bis 4 Uhr morgens dauernde Ball nicht wenig beitrug.

Von einem früheren Mitgliede war ein von Leipzig mit vielem Beifall aufgenommenes Glückwunschtelegramm eingegangen.

Man darf dreist behaupten, solch ein Fest haben die Buchbinder in Bremen noch nicht gefeiert. Auch in finanzieller Hinsicht kann man mit dem Erfolge zufrieden sein, indem ein Ueber- schuß erzielt wurde. E. S.

Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verwandten Geschäftszweige.

(Eingeschriebene Hilfskasse.)

Bekanntmachung.

Die Vorstände der Verwaltungsstellen werden gebeten, die Abrechnungen und Geschäftsberichte an Unterzeichneten zu senden.

Gelder jedoch nur an den Kassierer Herrn **F. Pollich**, Neustadt b. Leipzig, Mariannen- straße 10 part. Ebenso wollen die einzelnsteuernden Mitglieder die Beiträge nur an denselben adressieren.

Der Vorstand der Zentral-Kasse
P. Brandmair, Vors.

Todes-Anzeige.

Seinen Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß Herr **Bernhard Morgencier** nach langen Leiden im Alter von 21 Jahren in Gera verstorben ist.

Leipzig, Sept. 1883.

Der Vorstand der Hilfskasse.

Verwaltungsstelle Hannover.

Sonnabend, den 20. Oktober 1883, Abends 1/2 9 Uhr
in **Niemanns** Gasthaus, Köpelerstr. 2

Hauptversammlung.

1. Geschäftsbericht,
2. Rechenschaftsbericht,
3. Kontrollierung der Luittungsbücher,
4. Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Freiberg i. S.

Sonnabend, den 13. Oktober 1883, 8 Uhr Abends
im Restaurant **Seidel**, Stollngasse:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht,
2. Kassenbericht,
3. Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Bieber.

Sonntag, den 14. Oktober 1883, Nachmittag 3 Uhr
Gasthaus zur schönen Aussicht

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht,
2. Kassenbericht,
3. Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Elberfeld.

Sonntag, den 20. Oktober, Abends 1/2 9 Uhr
im Restaurant **Wittwe** Erieder, Neumarktstr.

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht;
2. Kassenbericht;
3. Wahl von 2 Beisitzern;
4. Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Eine kleine

Handvergoldbe-Einrichtung

mit 1 Satz Schriften wird zu kaufen gesucht.
Direkte Offerten erbittet

W. Clauser's Buchhdlg. (Max Gläser) Ribnitz.

Verwaltungsstelle Bürgele.

Montag, den 15. Oktober

im Gasthaus zum Anker

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht,
2. Kassenbericht,
3. Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Fechenheim.

Sonntag, den 13. Oktober, Abends 9 Uhr
im „Gasthaus zur Stadt Offenbach“:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht;
- 2) Kassenbericht;
- 3) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Hamburg.

Sonnabend, den 13. Oktober, Abends 9 Uhr,
in „Stadt Bremen“, Niedernstraße 120:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht;
- 2) Kassenbericht;
- 3) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Köln.

Sonnabend, den 13. Oktober, im Vereins-
lokale Restauration **Zoosten**, Sternengasse 30:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht;
- 2) Kassenbericht;
- 3) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Leipzig.

Sonnabend, den 13. Oktober, abends 1/2 9 Uhr
im Restaurant **Hempel**, Poststraße 16/17:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht.
- 2) Kassenbericht.
- 3) Wahl 3 weiterer Beisitzer.
- 4) Verschiedenes.

Die Herren Vertrauensmänner werden freund-
lichst ersucht, die Mitglieder besonders einzuladen.
Zahlreiches Erscheinen erwartet

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle München.

Hauptversammlung

den 13. Oktober im Kassenlokal, Ottostraße 2.

Tagesordnung:

- 1) Rechenschaftsbericht.
- 2) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Stuttgart.

Sonnabend, den 13. Oktober, Abends
1/2 9 Uhr, bei **Koppenhöfer**, Charlottenstr.:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Kassenbericht;
- 2) Geschäftsbericht;
- 3) Kontrollierung der Luittungsbücher;
- 4) Verschiedenes;
- 5) Aufnahme.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Nürnberg.

Sonntag, den 13. Oktober e., Abends 8 1/2 Uhr,
im Restaurant **Bauer**, Schlotfegergasse 14:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht.
- 2) Kassenbericht.

Die Verwaltung.

Die ordentliche **Generalversammlung**
der Invalidenkasse für Buchbinder, Postensetzer,
Cartonnagenarbeiter und Linierer zu Leipzig
findet Sonntag, den 28. Oktober d. J., Vormittags
10 1/2 Uhr im Restaurant **Hempel**, Poststraße, statt.

Tagesordnung: 1) Mitteilung über die
Genehmigung der Statuten; 2) a. Wahl des Vor-
standes, b. des Ausschusses; 3) Festsetzung des
Prozentsatzes für den Kassierer, sowie für den
Kassenboten; 4) Verschiedenes.

J. A.: **W. Busch**,

1. Vorsitzender.

Liegnitz.

Sonnabend, d. 3. November, Abends 8 Uhr
Erstes Stiftungsfest

der

Buchbindergehilfen-Unterstützungskasse
im

Badhaus (Bismarckhalle).

Der Vorstand.

Arbeitsnachweis und Unterstützungskasse der
Buchbinder zc. zu Leipzig.

Die Herren **Vertrauensmänner** wer-
den hierdurch aufmerksam gemacht, daß sie bei
neueintretenden Mitgliedern nach § 2 des neuen
Statuts vom 1. Oktober 1883 ab, das Ein-
trittsgeld von 25 Pf. erheben.

Der Vorstand des Arbeitsnachweises zc.

J. A.:

Th. Engelshaus.

Ein stets in guten Werkstätten in dauern-
der Stellung gewesener **Buchbinder-Gehilfe**
von außerhalb sucht veränderungshalber ander-
weitig Beschäftigung. Gute Zeugnisse stehen
mir zur Seite. Gest. Offerten bitte unter 1320
an die Redaktion d. Blattes zu richten.

Für Buchbinder.

**Arbeitsstiche, Blei- und Messing-
schriften, Bretter, Pressen, Eisenwerk-
zeuge** und versch. **Beschneidemaschinen**
(Kraufe) billig verkauft

Glodenstraße 8 p., Leipzig.

Ein erfahrener **Buchbindergehilfe**
gesucht, Zeugnisse erbeten.

Siegen.

Jac. Manskopf.

Schnittvergolder erhalten lohnende und
dauernde Stellung bei

J. F. Bösenberg in Leipzig

Einen tüchtigen **Pressvergolder** sucht
J. F. Bösenberg, Leipzig.

Von der **Regelkasse** der Buchbinder zu Leipzig
sind dem Arbeitsnachweis- und der Unterstützungs-
kasse für Buchbinder

M. 30.19

freundlichst übergeben worden, worüber hiermit
im Namen des Vorstandes dankend quittiert

Leipzig, den 11. Okt. 1883.

Phil. Zuckmayer,

Kassierer.

Redaktion,
Druck und Verlag von **Herm. J. Ramm** in Leipzig